

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 29. Januar 2015 sgv-Kr

Vernehmlassungsantwort
Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des
Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

I. Einleitende Bemerkungen

Die Schweiz verfügt vergleichsweise über grosse Vorteile, um der Niederlassung von multinationalen Unternehmen oder ihrer spezialisierten Tochtergesellschaften entgegenzukommen: Rechtsstaatlichkeit, politische Stabilität, effiziente Verwaltung, hoch entwickelte und stark diversifizierte Wirtschaft sowie einen sehr leistungsfähigen Finanzplatz. Diese Pluspunkte werden zudem durch spezielle fiskalische Anreize ergänzt. Dies geschieht nicht nur auf Ebene der Kantone und Gemeinden, sondern auch des Bundes. Gegen 5 Milliarden Franken der Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden stammen von internationalen Gesellschaften (Erträge aus Kapitalsteuern und Stempelabgaben; Verrechnungs- und Mehrwertsteuer nicht eingerechnet). Der Anteil dieser Unternehmen am schweizerischen BIP beträgt rund 10%, und fast jeder dritte Erwerbstätige in der Schweiz arbeitet für eine international tätige Unternehmung. Der sgv begrüsst den Willen des Bundesrates und des Eidgenössischen Finanzdepartementes, eine dritte Unternehmenssteuerreform durchzuführen.

Die USR III steht primär im Kontext mit dem internationalen Druck und den damit verbundenen Unwägbarkeiten; es gibt aber auch starke inländische Komponenten. Die Herausforderung besteht darin, die Interessen aller Beteiligten bestmöglich zu berücksichtigen; dies im Bewusstsein, dass die Resultate der Reform erst in fünf oder gar zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten erkennbar sein werden.

In seiner Stellungnahme vom 29. August 2013 zum Zwischenbericht über die USR III hat sich der sgv positiv zu einer Reform der Unternehmensbesteuerung geäussert. Er hat zudem die proaktive Vorgehensweise des Bundesrates unterstützt, welche die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz mit der folgenden dreiteiligen Strategie stärken will:

- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards für mobile Erträge entsprechen,
- Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze,
- weitere steuerliche Massnahmen zur Verbesserung der Unternehmensbesteuerung.

Der sgv ist der Auffassung, dass der jetzige Entwurf zur USR III viel zu umfassend und komplex ist und eine grundlegende Frage ausser Acht lässt: nämlich jene nach pragmatischen Lösungen, um die Aufhebung der Sonderregelungen in den Kantonen auszugleichen. Der sgv befürwortet eine Unternehmenssteuerreform, doch sie kann schlicht nicht allen Ansprüchen gerecht werden. Derzeit scheint die USR III auf bestimmte, sehr komplexe Massnahmen fixiert zu sein; sie ist zu wenig den wirklichen Bedürfnissen angepasst und möglicherweise sogar überholt.

Solange die Reformvorlage Elemente wie eine Kapitalgewinnsteuer und die Anpassung des Teilbesteuerungsverfahrens umfasst sowie zuviele fiskalische Massnahmen beinhaltet, die nur für Rechtsunsicherheiten sorgen, kann der sgv das vorgestellte Paket nicht akzeptieren und wird er an seinen Vorbehalten festhalten.

II. Bemerkungen zu den fiskalischen Massnahmen

1. Abschaffung der kantonalen Steuerstatus

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, die von der EU als im Widerspruch zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU stehenden und als schädlich für den Steuerwettbewerb eingestuft schweizerischen Sonderregelungen (für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) abzuschaffen. Diese Regelungen sollen Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben, insbesondere diejenigen, die eine steuerliche Begünstigung von Erträgen ausländischen Ursprungs vorsehen (sogenanntes Ring Fencing). Deswegen können ausländische Erträge niedriger besteuert werden als solche, die in der Schweiz erwirtschaftet wurden. Im Falle einer Anpassung oder Abschaffung der betreffenden kantonalen Steuerregelungen empfiehlt der Erläuternde Bericht USR III die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen, um das Niveau der Steuerkompetivität der Schweiz aufrechtzuerhalten. Diese Massnahmen dürfen keine Elemente von Ring Fencing enthalten; sie dürfen also keine bevorzugte Besteuerung von Einkünften aus ausländischen Quellen vorsehen und keine Steuerbefreiung auf internationaler Ebene anstreben.

Die EU hat sich in der Vergangenheit daran gestört, dass in- und ausländische Erträge in der Schweiz unterschiedlich besteuert wurden. Mit dem Holdingprivileg wird jedoch kein Ring-fencing betrieben. Es mutet deshalb seltsam an, dass der Bundesrat in der Verständigung mit der EU die Absicht erklärt hat, das Holdingprivileg ebenfalls abzuschaffen. Dieses Vorgehen erachten wir als problematisch. Bei den Holdinggesellschaften geht es grundsätzlich darum, die wirtschaftliche Mehrbelastung von Gewinnen zu vermeiden und nicht darum, steuerliche Anreize für Gesellschaften von international tätigen Konzernen zu schaffen. Der sgv ist der Meinung, dass das Holdingprivileg in der bestehenden oder allenfalls in einer veränderten Form beibehalten werden soll, vor allem insbesondere dann, wenn entweder die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht eingeführt oder die Emissionsabgabe nicht abgeschafft wird. Diesfalls stünde der Schweiz, mit Ausnahme der Lizenzbox, keine weitere Massnahme für den Ersatz der wegfallenden Steuerstati zur Verfügung.

Mit der Aufhebung bestimmter Spezialregime engt der Bund den Spielraum der Kantone in der Fiskalpolitik stark ein. **Der sgv äussert Vorbehalte bezüglich einer vollständigen Aufhebung der heutigen Regelungen für Holdinggesellschaften.**

2. Lizenzbox

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Kantone auf internationaler Ebene aufrechtzuerhalten, schlägt der Bundesrat in seinem Erläuternden Bericht die Einführung des Systems "Lizenzbox" vor. Die "Lizenzbox" wird bereits in mehreren EU-Mitgliedsländern praktiziert.

Für den sgv stellt die Lizenzbox eine Ersatzmassnahme dar, die umgesetzt werden soll. Sie erlaubt es, die steuerliche Attraktivität der Schweiz für mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten zu erhalten bzw. zu stärken. Wir haben Verständnis dafür, dass sich die vorgeschlagene Regelung an den derzeit gültigen internationalen Standards ausrichtet und dass grundsätzlich nicht eine Lizenzbox vorgeschlagen wird, die über die Patentbox Grossbritanniens hinausgeht. Der Bundesrat sollte aber den vorhandenen Interpretationsspielraum, unter Berücksichtigung von internationalen Vorgaben zu den qualifizierenden Immaterialgüterrechten voll ausschöpfen, und auch über die Lizenzbox Grossbritanniens hinausgehen. Die Schweiz soll letztlich die attraktivste Lösung umsetzen und sich nicht schon jetzt in der Reform einschränken.

Der Bundesrat thematisiert im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage die Frage, ob im Falle einer „massiven Einschränkung der Lizenzboxen“ aufgrund der Kriterien der OECD „die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für F&E&I-Aufwände (sogenannte Inputförderung) sinnvoll wäre“. Der sgv begrüsst, dass diese Frage gestellt wird und bejaht sie grundsätzlich. Für diesen Fall sollte den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine direkte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorzusehen.

Demgegenüber ist der **sgv der Auffassung, dass auf Bundesebene keine Lizenzbox einzuführen ist**. Unseres Erachtens sollte diese Ersatzmassnahme, welche nicht in gleichem Masse für alle Kantone vorteilhaft ist, nicht zusätzlich auf Bundesebene geregelt werden.

Aus Gründen der Kantonsautonomie befürwortet der sgv, dass die Regelung für die Kantone im StHG nicht verbindlich, sondern fakultativ eingeführt wird. Die "Lex Basel-Stadt" sollen nicht alle Kantone übernehmen müssen.

3. Zinsbereinigte Gewinnsteuer (notional interest deduction NID)

Die Besteuerung von zinsbereinigten Gewinnen besteht darin, dass Eigen- und Fremdkapital fiskalisch gleich behandelt und damit die Eigenkapital- und Fremdfinanzierung auf eine Stufe gestellt werden. Mit der Massnahme sollen die Passivzinsabzüge auf Fremdkapital um den kalkulatorischen Zinsabzug auf dem Eigenkapital (auf Eigenmitteln erhobene "fiktive" und von der Bemessungsgrundlage abziehbare Zinsen) erweitert werden. Dadurch werden wettbewerbsfähige Steuerbedingungen für innerhalb einer Unternehmung erfolgte Finanzierungen geschaffen; Der kalkulatorische Zinsabzug ist eine Kompensationsmassnahme für Unternehmen, die bislang dank steuerlicher Vorzugsbehandlung in Form einer Holding, Finanzgesellschaft oder innerhalb der Swiss finance branch Zinserträge realisiert haben.

Der sgv steht der zinsbereinigten Gewinnsteuer skeptisch gegenüber. Wir befürchten, dass die in der Vernehmlassungsvorlage geschätzten Ausfallberechnungen, bei einer dynamischen Betrachtungsweise, nicht stimmen und höhere Steuerausfälle drohen. Dieses Szenario und die Komplexität der vorgeschlagenen Regelung bietet eine nicht zu unterschätzende politische Angriffsfläche, die die Reform unter Umständen gefährden könnte. Zudem sind wir der Auffassung, dass die Lösung bei den allermeisten KMU und beim Gewerbe mangels hoher Eigenkapitalisierung keine Anwendung finden wird. **Sollten die NID die Reform insgesamt gefährden, erhebt der sgv einen grossen Vorbehalt.**

4. Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven (Step up)

Die stillen Reserven, über die Unternehmen in der Regel verfügen, entstehen entweder durch eine Unterbewertung der Aktiven oder durch eine Überbewertung der Passiven (Differenz zwischen dem

effektiven Wert der Aktiven oder Passiven und ihrem Buchwert). Der Wechsel von einer privilegierten in die ordentliche Besteuerung hätte eine Neubewertung der bestehenden stillen Reserven bezüglich steuerpflichtiger Gewinne zur Folge. Im Rahmen der vorliegenden Reform könnten stille Reserven (gleich wie der Goodwill) bei Beginn der Steuerpflicht steuerneutral in der Steuerbilanz aufgedeckt werden. Der in der Steuerbilanz aufgeführte Goodwill müsste jedoch innert höchstens zehn Jahren linear abgeschrieben werden (Step up). Sollten aus den Abschreibungen des Goodwills in einem laufenden Geschäftsjahr Verluste entstehen, könnten diese nicht vorgetragen werden, sondern würden endgültig verfallen. Dieses Step-up-Konzept soll eine Alternative für alle Unternehmen darstellen, die nicht von einer privilegierten Besteuerung der Einkünfte aus Geistigem Eigentum oder von einer zinsbereinigten Gewinnsteuer profitieren können.

Stille Reserven, die während eines besonderen Steuerstatus (Art. 28 StHG) entstanden sind, können nach Gesetz und Praxis der allermeisten Kantone beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel) steuerneutral aufgedeckt werden.

Es gibt heute in der Praxis verschiedene Lösungen, wie mit stillen Reserven bei Statuswechseln zu verfahren ist. Wie die Erfahrung zeigt, funktionieren die Praxislösungen gut und werden auch den Umständen des Einzelfalls gerecht. **Die in der Vernehmlassungsvorlage aufgezeigte Regelung für die Aufdeckung der stillen Reserven ist unseres Erachtens nicht notwendig.** Weiter ist zu beachten, dass die starre Regelung gemäss Vernehmlassungsvorlage nur weitere Abgrenzungsprobleme mit sich bringt und den Spielraum, auf die Umstände des Einzelfalls einzugehen, nimmt. Es soll auf eine gesetzliche Regelung verzichtet werden. Die durch die Gerichte und Verwaltungen herausgebildete Praxis genügt den Anforderungen. **Aus diesen Gründen lehnt der sgv dieses Instrument ab.**

5. Kapitalgewinnsteuer

Der sgv lehnt die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften vollumfänglich ab. Nur schon die Diskussion über die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer sendet ein völlig falsches Signal bezüglich des Steuerstandortes Schweiz. Mögliche Konsequenzen könnten der Wegzug bzw. das Ausbleiben von guten Steuerzahlern sein.

Anders als teilweise geltend gemacht wird, ist es keineswegs zwingend, eine Kapitalgewinnsteuer einzuführen, um das Revisionsvorhaben finanzieren zu können. Wird auf die vorgeschlagenen Massnahmen zur „Verbesserung der Steuersystematik“ (Anpassungen bei der Verlustverrechnung, beim Beteiligungsabzug sowie bei der Emissionsabgabe) verzichtet, werden allfällige Mehreinnahmen der Kapitalgewinnsteuer nicht benötigt. Ausserdem sind Einnahmen aus einer Kapitalgewinnsteuer volatil und unsicher.

Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer wurde bereits in 2002 deutlich vom Stimmvolk abgelehnt. Die Einführung einer solchen Steuer würde auch zu einer Vermischung der USR III mit der Besteuerung natürlicher Personen führen.

Der sgv ist der Ansicht, dass die Unternehmenssteuerreform III zielorientiert auf den Erhalt und die Stärkung der Standortattraktivität für Unternehmen ausgerichtet werden muss. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer läuft dieser Zielsetzung klar entgegen und darf deshalb nicht in das Reformpaket aufgenommen werden. Es ist unsinnig, die Reform wegen lediglich geschätzten 300 Millionen Franken Einnahmen zu gefährden.

Aufgrund der oben erwähnten Fakten lehnt der sgv die Kapitalgewinnsteuer ab.

6. Anpassung der Teilbesteuerung der Dividenden

Das Verfahren der Teilbesteuerung von Dividenden wurde im Rahmen der USR II eingeführt und ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Es hat die Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung zum

Ziel, die entsteht, wenn eine Dividende zuerst auf Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Anteilseigner mit der Einkommenssteuer erfasst wird. Das aktuelle Gesetzesbestimmung sieht eine Mindestbeteiligungsquote von 10% vor. Mit der USR III soll diese Begrenzung wegfallen. Zudem wird das Teilbesteuerungsverfahren auf Genussscheine ausgeweitet, bei denen heute ebenfalls eine wirtschaftliche Doppelbelastung zum Tragen kommt.

Bei der direkten Bundessteuer (dBSt) soll die Steuerermässigung auf Ebene des Bundes und der Kantone auf 30% herabgesetzt werden (heute 40%, wenn die Beteiligungen zum Privatvermögen des Anteilhabers gehören, und 50%, wenn sie zum Geschäftsvermögen zählen). Die vorgeschlagene Massnahme gutzuheissen würde bedeuten, die den KMU im Rahmen der USR II zugestandenen Erleichterungen wieder aufzuheben.

Die Anpassung der Teilbesteuerung wird vom Bundesrat mit der Erwartung begründet, dass die Kantone in Zusammenhang mit der USR III ihre Gewinnsteuersätze senken werden. Ob und wie weit die Kantone dies tatsächlich tun werden, ist derzeit offen. Den Kantonen steht es frei, im Rahmen von Gewinnsteuersenkungen die Modalitäten der Teilbesteuerung anzupassen. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen der USR III die Teilbesteuerung angepasst und eine Harmonisierung des Umfangs der Teilbesteuerung erfolgen soll. Auf Bundesebene stehen zudem keine Gewinnsteuersenkungen zur Diskussion. Entsprechend besteht auch hier kein Anlass, die Teilbesteuerung anzupassen.

Der sgv lehnt den Vorschlag zur Anpassung des heute gültigen Teilbesteuerungsverfahrens ab.

7. Anpassung der Kapitalsteuer

Im Rahmen der USR III ist vorgesehen, dass die Kantone neu das Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen steht, bei der Kapitalsteuer reduziert besteuern können. Nach geltendem Recht profitieren Gesellschaften, die bei der Gewinnsteuer einem kantonalen Steuerstatus unterstehen, ebenfalls von einem reduzierten Satz bei der Kapitalsteuer. Die Kantone könnten also mit Steuerermässigungen operieren, um Attraktivitätseinbussen zu vermeiden.

Die Kapitalsteuer für die Statusgesellschaften ist in der Regel um ein Vielfaches tiefer als bei ordentlich besteuerten Gesellschaften. Würde die heutige Kapitalsteuerbelastung ersatzlos wegfallen und durch die ordentliche ersetzt, würde die heutige Steuerbelastung in zahlreichen Fällen massiv ansteigen. Anpassungen bei der Kapitalsteuerbelastung sind deshalb nötig, damit die angestrebte Wirkung der neuen Sonderregelungen nicht zunichte gemacht wird. Der sgv befürwortet deshalb den Vorschlag, Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften tiefer zu besteuern oder sogar von einer anteilmässigen Besteuerung dieser Aktiven vollständig abzusehen. Dabei handelt es sich aber um keine Steuersenkungsmassnahme, damit würde lediglich eine mögliche Steuererhöhung vermieden.

Obwohl den Kantonen bereits heute fakultativ die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer oder die Reduktion der Kapitalsteuer auf eine minimale Registergebühr möglich ist, sollte die oben erwähnte Anpassung bei der Kapitalsteuer obligatorisch in das StHG aufgenommen werden, damit die Kantone diese Massnahme ohne Probleme in ihrem Recht nachvollziehen können.

Weil die Steuerautonomie der Kantone respektiert wird, unterstützt der sgv diese Massnahme zur Aufrechterhaltung der heute bestehenden Wettbewerbsfähigkeit bei der Kapitalsteuer.

8. Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Die Massnahme zur Abschaffung der Emissionsabgaben auf Eigenkapital hätte positive Auswirkungen auf alle Gesellschaften, die neues Eigenkapital begeben, denn sie senkt die Steuerbelastung auf der

Beteiligungsfinanzierung. Dies gilt namentlich für zuziehende Gesellschaften mit sehr grossem Kapital und für Konzernzentralen, aber auch für im Inland ansässige Unternehmen mit grossen Investitionsvorhaben. Die Massnahme trägt zudem zur Verbesserung der Finanzierungsneutralität bei, da die Eigenkapitalfinanzierung nicht mehr zusätzlich mit der Emissionsabgabe belastet ist.

Die Emissionsabgabe ist eine schädliche Substanzsteuer, die die Unternehmensfinanzierung von mittleren und grossen Unternehmen in der Schweiz belastet. In allen Konkurrenzstandorten wurde die Steuer unterdessen abgeschafft. Deshalb unterstützt der sgv grundsätzlich die Abschaffung der Emissionsabgabe. Die Massnahme hat aber nicht erste Priorität. Sollte im Verlaufe des Reformprozesses klar werden, dass der Bund für die Realisation der USR III zu weiteren Gegenfinanzierungsmassnahmen greift, soll die Emissionsabgabe vorderhand beibehalten und es soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder über deren Abschaffung diskutiert werden.

Der sgv begrüsst die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, vorausgesetzt dass dies die Bereitstellung von Ausgleichsmassnahmen für die Sonderregelungen nicht beeinträchtigt.

9. Anpassungen bei der Verlustverrechnung

Im geltenden Recht können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden. Bleiben nach diesen sieben Jahren noch Verlustvorträge übrig, verfallen diese endgültig. Das kann, über die Lebensdauer eines Unternehmens gesehen, zu Überbesteuerungen und zu einer unterschiedlichen Behandlung von Unternehmen führen, die einmalig einen sehr hohen Verlust generieren, und Unternehmen, die über mehrere Steuerperioden kleinere Verluste schreiben. Deshalb soll diese zeitliche Beschränkung mit der vorliegenden Reform aufgehoben werden. Verlustvorträge können neu zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Damit wird dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung getragen. Diese Regelung ist indessen kombiniert mit der Vorschrift, dass jährlich jeweils 20% des Reingewinns vor Verlustverrechnung versteuert werden müssen (Art. 31 StHG und Art. 67 DBG).

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Verlustverrechnung nicht zum Erhalt der Standortattraktivität beitragen. Die Anpassungen stehen auch in keinem direkten Zusammenhang mit mobilen Aktivitäten. **Der sgv ist deshalb der Ansicht, dass Anpassungen bei der Verlustverrechnung keine prioritäre Massnahme darstellen und deshalb ausserhalb der USR III weiterverfolgt werden sollen.**

10. Anpassungen beim Beteiligungsabzug

Aus Sicht der Steuersystematik hat die heutige indirekte Freistellung der Beteiligungserträge negative Auswirkungen. So kann es vorkommen, dass Vorjahresverluste mit Beteiligungserträgen verrechnet werden müssen, oder dass nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen voll besteuert werden. Im geplanten System sind Beteiligungserträge und Kapitalgewinne aus Beteiligungen nicht mehr Teil der Bemessungsgrundlage, sie fliessen also nicht mehr in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns ein. Die anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungsaufwendungen sollen unberücksichtigt bleiben. Damit können die oben erwähnten negativen Folgen beseitigt werden.

Der sgv ist nicht grundsätzlich gegen eine Beseitigung der Nachteile der heutigen Regelung des Beteiligungsabzugs. Wir sind der Ansicht, dass die USR III zielorientiert auf den Erhalt und die Stärkung der Standortattraktivität ausgerichtet werden soll. Die Anpassung des Beteiligungsabzugs steht in keinem materiellen Zusammenhang mit der Reform und leistet keinen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Standortattraktivität. **Der sgv ist deshalb der Ansicht, dass diese Massnahme nicht prioritär zu behandeln ist und ausserhalb der USR III weiterverfolgt werden soll.** Mit der Streichung

der Massnahme kann ausserdem die Gegenfinanzierung der Reform erleichtert und können Minder-einnahmen in substantieller Höhe abgewendet werden (geschätzte 360 bis 470 Millionen Franken).

11. Gewinnsteuersenkung in den Kantonen

Obwohl die Gewinnsteuersenkung auf kantonaler Ebene genau genommen keine Massnahme im Rahmen der USR III darstellt, muss sie als Teil der Steuerstrategie des Bundes betrachtet werden.

Denn um die angestrebte Stärkung der Steuerattraktivität zu erreichen, bedingt die Aufhebung der Sonderregelungen, dass den Unternehmen, die bis anhin von solchen profitiert haben, gleichwertige neue Steuerkonditionen geboten werden. Solche Konditionen sind nicht nur für diese Gesellschaften, sondern aus mehreren Gründen auch für die gesamte schweizerische Wirtschaft notwendig.

Multinationale Unternehmen, die von kantonalen Steuerstatus profitieren, stellen für die Schweiz eine echte Bereicherung dar (bezüglich BIP und Beschäftigung). Kein Gegensteuer zu geben würde einen massiven Exodus provozieren und damit substantielle Verluste für die Standortkantone sowie – gesamthaft gesehen – spürbare Einbussen für den Bund bedeuten. Tatsächlich profitiert der Bund in hohem Masse von diesen Gesellschaften, bezahlen sie doch die dBSt vollumfänglich.

Aus Sicht der schweizerischen Unternehmen und insbesondere der KMU (ohne Sonderregelungen) würde die Steuersenkung auf kantonaler Ebene eine echte Chance bezüglich steuerlicher Gleichbehandlung darstellen. Diese Firmen, die ihre Gewinne zu normalen Sätzen versteuern, kämen dadurch in den Genuss einer geringeren Steuerbelastung.

Je nach Ausgangslage, Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastungen sind Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen als Ergänzung zu gezielten steuerpolitischen Ersatzmassnahmen für mobile Gesellschaften und zum Erhalt der kantonalen Standortattraktivität erforderlich. Die Kantone müssen aber selber entscheiden können, in welchem Ausmass eine Gewinnsteuersenkung Sinn macht. Der sgv spricht sich aber dagegen aus, dass andere Kantone und Unternehmen Gewinnsteuersenkungen mitfinanzieren müssen. Wir sind zwar einverstanden, dass es eine gewisse Solidarität braucht, aber es kann nicht angehen, dass Kantone, die bezüglich Gewinnsteuerbelastung ihre Aufgaben gemacht haben, für andere Kantone eintreten müssen. Die Solidarität muss sowohl auf vertikaler wie auch auf horizontaler Ebene begrenzt sein.

Demgegenüber spricht sich der sgv gegen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer aus.

Die Kosten der Reform

1. Vertikale Ausgleichsmassnahmen

Die Gesamtkosten der USR III für Bund, Kantone und Gemeinden werden heute auf 2,2 Milliarden Franken geschätzt. Aus Gründen der Opfersymmetrie wird der Bund mit einer Milliarde fast die Hälfte der Kosten übernehmen; dies geschieht in Form von vertikalen Ausgleichsmassnahmen. Der Verteilerschlüssel des Ausgleichs basiert auf den Anteilen der Kantone am Aufkommen der direkten Bundessteuer (dBSt), die von 17% auf 20,5% erhöht werden soll. Die Berechnung erfolgt progressiv für eine Periode von drei Jahren nach der Einführung der USR III.

Der sgv befürwortet die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen. Angesichts des erheblichen Umfangs, in dem der Bund von mobilen Unternehmensaktivitäten in der Schweiz profitiert, ist ein Beitrag des Bundes an die Reformmassnahmen gerechtfertigt. Der Vorschlag der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer erscheint sowohl das Ziel der Bedarfsorientierung als auch dasjenige der Steuerwettbewerbsneutralität angemessen zu berücksichtigen. Der Ergänzungsbeitrag wird wohl die politische Einigung unter den Kantonen erleichtern. Er ist aber unbedingt zu plafonieren.

Einen alternativen Verteilmechanismus, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt, unterstützen wird aber nicht.

2. Anpassung des Ressourcenausgleichs

Das System des nationalen Ressourcenausgleichs soll auch nach der USR III für eine gerechte Verteilung der Lasten auf allen staatlichen Ebenen sorgen und eine gesunde Steuerkonkurrenz unter den Kantonen ermöglichen. Deshalb sind gewisse Anpassungen nötig, um den neuen steuerpolitischen Realitäten Rechnung zu tragen. Der Erläuternde Bericht empfiehlt beim Ressourcenausgleich mittels des neuen Steuerausschöpfungsfaktors Zeta eine geringere Gewichtung der Unternehmensgewinne bezüglich ihrer Steuerkraft, als dies heute (durch den Beta-Faktor) der Fall ist. Gewinne, die von einer Steuererleichterung profitieren (Lizenzbox), sollen schwächer gewichtet werden. Je nach Situation des Kantons (starkes oder schwaches Ressourcenpotenzial, Lizenzbox oder nicht, usw.) können die Auswirkungen des Ressourcenausgleichs von Vor- oder Nachteil sein.

Die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften führt zu einer Anpassung des Ressourcenausgleichs. Die vorgeschlagene geringere Gewichtung der Unternehmensgewinne ist zielgerichtet und angesichts der geringeren steuerlichen Ausschöpfung der Unternehmensgewinne sachlich auch begründet.

III. Fazit

Die USR III ist grundsätzlich nötig. Allerdings und wie schon eingangs erwähnt, scheint der Vorschlag an der zentralen Frage vorbeizugehen, nämlich wie die inkriminierten Regime zu kompensieren und dabei den Standort Schweiz nicht zu schwächen, sondern vielmehr weiter zu stärken.

Der sgv erwartet deshalb vom Bund, dass er die Tragweite aller von der USR III anvisierten Optionen mit der gebotenen Vorsicht abwägt. Dabei müssen die Interessen der schweizerischen Wirtschaft – und insbesondere der KMU – im Kontext mit der sich stets wandelnden internationalen Wirtschafts- und Steuerpolitik berücksichtigt werden. Ferner erwartet der sgv vom Bund, dass er besser antizipiert und sich nicht auf einen Massnahmenkatalog festlegt, der zu grosse Zugeständnisse an die OECD-Strategie macht und damit unserer Wirtschaft schadet. Es muss sichergestellt werden, dass alle OECD-Staaten hinsichtlich ihrer Steuerinstrumente über gleich lange Spiesse verfügen, und dass sie die neuen oder bereits gebräuchlichen internationalen Normen einhalten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Alexa Krattinger
Ressortleiterin Finanz- und Steuerpolitik